

Entwurfsbegründung

Bebauungsplan Nr. 90 "Löhrberger Weg"

Stand: 09.02.11

VORENTWURF

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Inhalt

1. Anlass und Ziele der Planung
2. Lage, Größe und Abgrenzung des Plangebietes
3. Geplante Festsetzungen
4. Ökologische Belange
5. Ver- und Entsorgung
6. Denkmalschutz und Denkmalpflege - Bodendenkmäler –
7. Altlasten
8. Bodenordnende Maßnahmen
9. Finanzierung / Kosten

1. Anlass und Ziele der Planung

Der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 90 „Löhrberger Weg“ umfasst in seinem Geltungsbereich ein Gebiet, das schon Anfang der 60er Jahre zu einem Großteil durch Einfamilien-, Mehrfamilien und Reihenhäuser bebaut wurde.

Der Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Schwelm als Wohnbaufläche und in Teilen als Grünfläche (Zweckbestimmung Kleingartenanlage) und als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt, die von einer Leitungstrasse für Versorgungsanlagen (Freileitung) durchquert wird.

Die Bebauungsstruktur im Bereich des B-Planes ist überwiegend als „Reines Wohngebiet“ nach § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu qualifizieren.

Es handelt sich bei dem neuen Geltungsbereich um einen Teilabschnitt des alten B-Planes Nr. 3 „Neuloh“ (Ursprungsplan von 1962) der neu überplant wird, da die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes Nr. 3 „Neuloh“ nicht mehr gegeben ist.

Ziel des neu zu erstellenden Bebauungsplanes ist es, einen Teilbereich des alten B-Planes Nr. 3 „Neuloh“ erneut aufzunehmen und die Zulässigkeit von Bauvorhaben gemäss § 34 Baugesetzbuch (BauGB) festzusetzen.

Darüber hinaus sollen die gewachsenen Strukturen durch Beschränkungen bzw. Ausschluss bestimmter Nutzungen planungsrechtlich gesichert und eine nicht gewollte städtebauliche Entwicklung eingeschränkt werden.

Aufgrund der teilweise großzügigen Grundstückszuschnitte kann davon ausgegangen werden, dass Grundstückseigentümer mit dem Anliegen an die Stadt herantreten, diese Flächen nachträglich durch An-, Um- und Neubauten zu nutzen.

Grundsätzlich sind Bauvorhaben auf Grundstücken, die sich innerhalb einer bestehenden Bebauungsstruktur entwickeln sollen und erschlossen sind, gemäß § 34 BauGB zu beurteilen und zulässig.

Bauvorhaben die sich jedoch in der sog. zweiten Reihe hinter der bestehenden Bebauung entwickeln sollen, begründen erfahrungsgemäss bodenrechtliche Spannungen, da sie über eine Vielzahl nicht abgestimmter privater Zuwegungen verfügen und damit Beeinträchtigungen der rückwärtigen Ruhe- und Erholungszonen mit sich bringen.

Zur Vermeidung von weiteren Beeinträchtigungen der Wohnnutzungen ist es geplant, die gemäss § 34 BauGB i.V.m. § 3 Abs.3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Läden und nicht störenden Handwerksbetriebe auszuschließen.

Eine entsprechende Versorgung des Wohngebietes ist über die Festsetzungen des benachbarten B-Plan Nr. 2 „Loh“ möglich. Der setzt einen Teilbereich als ein „Allgemeines Wohngebiet“ fest, um eine Ansiedlung von Nahversorgungsfunktionen zu ermöglichen.

Im einzelnen werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Schaffung von Rechtssicherheit
- Ausschluss bestimmter Nutzungen
- Vermeidung bodenrechtlicher Spannungen
- Schutz der Ruhe- und Erholungszonen

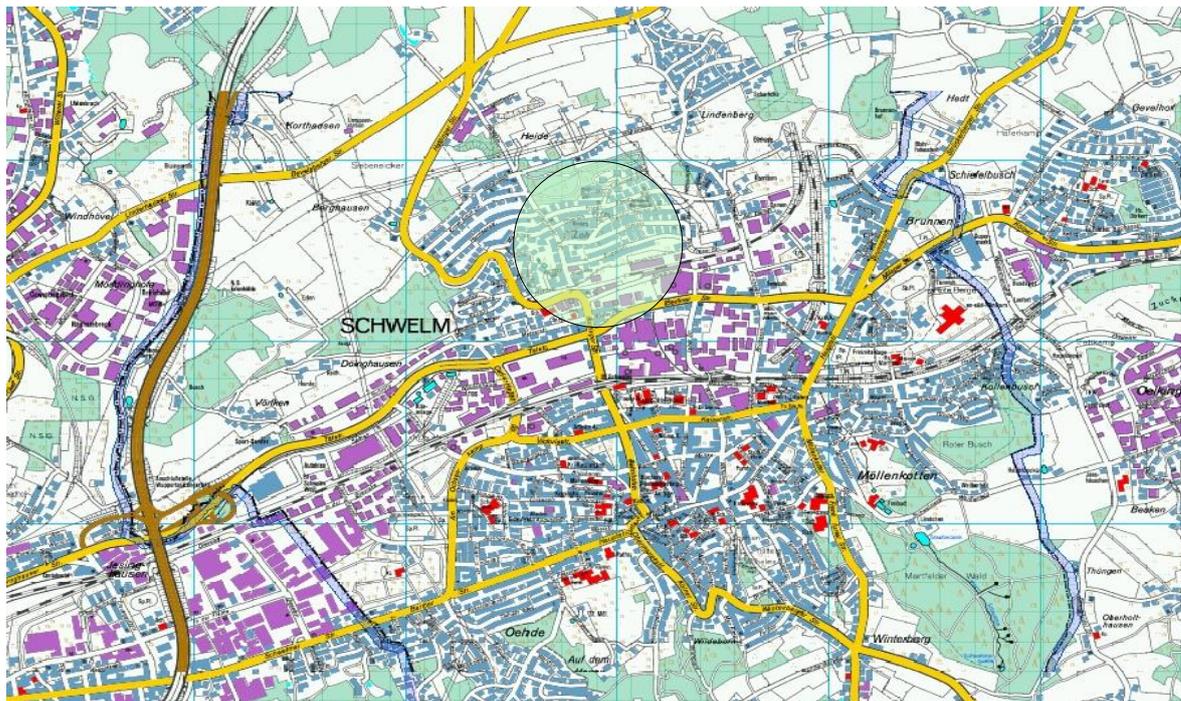
2. Lage, Größe und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des neu zu erstellenden B-Planes Nr. 90 „Löhrberger Weg“ wird nördlich durch die Haßlinghauser Straße, östlich durch die Haßlinghauser Straße, südlich durch die Friedrich-Ebert-Straße und westlich durch Grünflächen begrenzt.

Die genauen Grenzen des Plangebietes setzt der Bebauungsplan fest (§ 9 (7) BauGB). Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,1ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Schwelm, Flur 5, Flurstücke 36, 38, 41, 42, 46, 47, 106, 107, 121, 130 – 133, 135 – 137, 158 – 164, 169, 183, 184, 204, 209, 212, 213, 219, 220, 229 – 238, 241, 242, 243 teilw., 285, 286, 331, 333 – 335, 378 – 383, 390, 391.



Lage im Stadtgebiet (o.M.)

3. Geplante Festsetzungen

Der Bebauungsplan Nr. 90 „Löhrberger Weg“ ist gemäß § 30 Abs. 2 BauGB ein einfacher Bebauungsplan. Ein einfacher Bebauungsplan liegt gemäß BauGB dann vor, wenn er keine abschließenden Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält.

Die Zulässigkeit von baulichen Vorhaben richtet sich diesbezüglich nach § 34 BauGB (Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung/ gesicherte Erschließung).

Der Bebauungsplan Nr. 90 „Löhrberger Weg“ setzt aufgrund der vorhandenen Nutzung als Art der baulichen Nutzung für den einen Großteil der Fläche ein „Reines Wohngebiet“ gemäß § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. „Reine Wohngebiete“ dienen dem Wohnen, zulässig sind hier Wohngebäude.

Alle anderen Flächendarstellungen u.a. Abschnitt „Grünfläche“ (Kleingartenanlage) und der Bereich „Fläche für die Forstwirtschaft“ werden aus dem alten B-Plan Nr. 3 „Neuloh“ übernommen.

Einschränkungen zur Art der baulichen Nutzung:

„Zur Vermeidung von weiteren Beeinträchtigungen der Wohnnutzungen ist es geplant, die gemäss § 34 BauGB i.V.m. § 3 Abs.3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Läden und nicht störenden Handwerksbetriebe auszuschließen.“

Bauvorhaben die sich in der sog. zweiten Reihe hinter der bestehenden Bebauung entwickeln sollen, werden ausgeschlossen. Sie begründen erfahrungsgemäß bodenrechtliche Spannungen, da sie über eine Vielzahl nicht abgestimmter privater Zuwegungen verfügen und damit Beeinträchtigungen der rückwärtigen Ruhe- und Erholungszonen mit sich bringen.

Für das Maß der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücksflächen sollen aufgrund des hohen Anteils an bestehenden Gebäudestrukturen keine weiteren Festsetzungen erfolgen. Die Zulässigkeit eines Vorhaben orientiert sich diesbezüglich wie o.g. nach § 34 BauGB. Hiernach ist ein Vorhaben dann zulässig, wenn es sich in die „Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.“

4. Ökologische Belange

Aufgrund derzeitigen Rechtslage (B-Plan Nr.3 Neuloh) werden Bauvorhaben zur Zeit gemäss § 34 BauGB beurteilt.

Die zu erwartenden Bauvorhaben gehen nicht über das Maß der nach § 34 BauGB zulässigen Nutzungsmöglichkeit hinaus. Insofern sind entsprechende Festsetzungen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

5. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird mit Gas, Strom und Wasser von den vorhandenen Versorgungsleitungen der AVU versorgt.

Die Entsorgung des Schmutzwasser wird über die vorhandene Kanalisation sichergestellt. Müllentsorgung erfolgt durch die Stadt Schwelm.

6. Denkmalschutz und Denkmalpflege - Bodendenkmäler –

In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 „Löhrberger Weg“ befinden sich keine Boden- und Baudenkmäler, so dass Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Hinweis:

„Sollten im Plangebiet jedoch bei Eingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden, ist unverzüglich die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde (Stadt Schwelm, Tel.: 02336/801-246) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege Außenstelle Olpe (Tel.:02761/93750; Fax: 02761/2466) dies anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).“

7. Altlasten

Aufgrund der Darstellungen der Übersichtskarte „Kriegsalllasten“ (Bezirksregierung Arnsberg - Kampfmittelbeseitigung –) ist daraufhin zuweisen, dass im nördlichen Teilabschnitt des Bebauungsplangebietes mit Kampfmitteln (Bombenabwurfgebiet) zu rechnen ist.

„Bei jeglichen Eingriffen in den Boden/Untergrund und bei Nutzungsänderungen zu höherwertigen bzw. sensibleren Nutzungsformen als zuvor, sind in dem Verdachtsbereich im Rahmen von Bauanträgen vom Antragsteller die Nachweise über die Verträglichkeit der geplanten Nutzung bzw. die erforderlichen Maßnahmen darzulegen. Hierzu ist die Bezirksregierung Arnsberg – Kampfmittelbeseitigung - zu beteiligen.

8. Bodenordnende Maßnahmen

Zur Realisierung der Planabsichten sind bodenordnende Maßnahmen nicht erforderlich

9. Finanzierung / Kosten

Kosten entstehen der Stadt Schwelm durch diese Planung nicht.

Schwelm,

Im Auftrag
(Solle)